Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 11

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1947 Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 2. September 1947 Nr. 11

Inhalt:

Verordnung Nr. 78 des Arbeitsministeriums über die beratenden Ausschüsse beim Landesarbeitsamt und den Arbeitsämtern vom 8. Juli 1947. S. 71. – Verordnung Nr. 160 der Regierung des Landes Württemberg-Baden zur Aufhebung der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 21. Mai 1947. S. 72. – Verordnung Nr. 163 der Regierung des Landes Württemberg-Baden zur Durchführung des Wohnungsgesetzes vom 2. Juli 1947. S. 72. – Gesetz Nr. 169 über die Bildung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung vom 9. Juli 1947. S. 74 – Gesetz Nr. 323 über die Verhandlungen des Gemeinderats im Landesbezirk Baden vom 25. Juli 1947. S. 77. – Gesetz Nr. 709 über die Aufhebung und Änderung von Vorschriften der Sozialversicherung vom 31. Juli 1947. S. 77. – Gesetz Nr. 711 zur Regelung des Mindesturlaubs in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 6. August 1947. S. 78. – Berichtigung. S. 78.

Verordnung Nr. 78 des Arbeitsministeriums über die beratenden Ausschüsse beim Landesarbeitsamt und den Arbeitsämtern

Vom 8. Juli 1947

Zur Durchführung des Kontrollratsbefehls Nr. 29 wird, um in der Arbeitsverwaltung wieder demokratische Grundsätze zu verwirklichen, folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Bei jedem Landesarbeitsamt und bei jedem Arbeitsamt wird ein Beratender Ausschuß gebildet. Der Ausschuß besteht aus je 3–5 Vertretern der Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Öffentlichen Körperschaften. Der Leiter des Amtes oder sein Stellvertreter führt in den Sitzungen den Vorsitz.

(2) Unter den Vertretern der Arbeitnehmer soll sich möglichst ein Angestellter befinden, in jedem Ausschuß soll eine Frau vertreten sein. Für jeden Beisitzer wird ein Stellvertreter bestellt; der Stellvertreter nimmt an den Sitzungen nur teil, wenn der Beisitzer verhindert ist.

(3) Die Beisitzer der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer beim Arbeitsamt beruft der Präsident des Landesarbeitsamtes, beim Landesarbeitsamt der Arbeitsminister. Der Präsident des Landesarbeitsamts ist dabei an die Vorschlagslisten der örtlichen, der Arbeitsminister an die Vorschläge der Landesorganisationen der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Gewerkschaften gebunden. Die Vorschlagslisten sollen mindestens die dreifache Zahl der zu berufenden Beisitzer enthalten.

(4) Als Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Beratenden Ausschuß des Arbeitsamtes sind vom Präsidenten des Landesarbeitsamtes Vertreter der Stadt- und Landkreise zu berufen, deren Bezirk zu dem des Arbeitsamtes gehört. Sie werden von der gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörde auf Vorschlag der Vertretungskörperschaften der beteiligten Stadt- und Landkreise benannt. Einigen sich diese Körperschaften auf einen Vorschlag, so ist die Aufsichtsbehörde an diesen gebunden.

(5) Die Vertreter der Öffentlichen Körperschaften im Beratenden Ausschuß des Landerarbeitsamts beruft der Arbeitsminister nach Anhören des Prädisenten des Landesarbeitsamtes. Dabei soll er neben den Vertretern des Landes (in Bayern des Regierungsbezirks) auch Vertreter der Kreise berücksichtigen, deren Bezirk zu dem des Landesarbeitsamts gehört.

§ 2

(1) Als Beisitzer der Beratenden Ausschüsse können nur deutsche Staatsangehörige berufen werden, die mindestens 24 Jahre alt und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Personen, die wegen ihrer ehemaligen Zugehörigkeit zur NSDAP oder ihren Gliederungen nicht das passive Wahlrecht zum Landtag haben, können den Beratenden Ausschüssen nicht angehören, es sei denn, daß sie durch die Spruchkammern in die Gruppe der Entlasteten eingereiht worden sind. Als Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberbeisitzer kann nur berufen werden, wer seit mindestens sechs Monaten in dem Bezirk wohnt oder tätig ist, auf den sich die Zuständigkeit des Beratenden Ausschusses erstreckt. Als Arbeitgeberbeisitzer kann nur berufen werden, wer regelmäßig mindestens zwei Arbeitnehmer beschäftigt oder Vertreter oder Angestellter einer wirtschaftlichen Vereinigung von Arbeitgebern ist.

(2) Als Arbeitnehmerbeisitzer kann nur berufen werden, wer regelmäßig als Arbeitnehmer tätig oder Vertreter oder Angestellter einer Gewerkschaft ist.

(3) Beamte, Angestellte und Arbeiter des Landesarbeitsamtes und der Arbeitsämter dürfen nicht als Mitglieder des Beratenden Ausschusses berufen werden.

§ 3

Die Beisitzer der beratenden Ausschüsse verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Das Landesarbeitsamt bzw. die Arbeitsämter erstatten ihnen ihre baren Auslagen und vergüten den Arbeitnehmern entstandenen Lohnausfall.

§ 4

(1) Wenn ein Beisitzer des Beratenden Ausschusses nicht mehr in dem Bezirke wohnt oder regelmäßig tätig ist, auf den sich die Zuständigkeit des Beratenden Ausschusses erstreckt, oder wenn er seine Amtspflichten grob verletzt, so hat die Stelle, die ihn bestellt hat, ihn abzuberufen.

(2) Arbeitgeberbeisitzer sind ferner abzuberufen, wenn sie die Arbeitgebereigenschaft, und Arbeitnehmerbeisitzer, wenn sie die Arbeitnehmereigenschaft verlieren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(3) Vertreter öffentlicher Körperschaften können jederzeit abberufen werden, auch ohne daß einer der Gründe des Abs. 1 vorliegt.

(4) Werden einem Mitglied des Beratenden Ausschusses durch ein gerichtliches Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt, so erlischt sein Beisitzeramt mit dem Tage, an dem das Urteil rechtskräftig wird. Stellt sich nachträglich heraus, daß ein Beisitzer des Beratenden Ausschusses die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt, so ist er abzuberufen.

§ 5

Arbeitnehmer haben ihrem Arbeitgeber jede Einberufung zu einer Sitzung anzuzeigen. Den Arbeitgebern ist es untersagt, Arbeitnehmer in der Übernahme oder Ausübung ihres Beisitzeramtes im Beratenden Ausschuß zu beschränken oder sie wegen der Übernahme oder Ausübung dieses Amtes zu benachteiligen.

§ 6

Die beratenden Ausschüsse der Arbeitsämter und des Landesarbeitsamtes werden von ihrem Vorsitzenden einberufen, so oft ein Bedürfnis vorliegt. Sie müssen in jedem Haushaltjahr mindestens viermal einberufen werden, sie müssen ferner einberufen werden, wenn drei Beisitzer es verlangen.

§ 7

Die Ausschüsse beraten den Präsidenten des Landesarbeitsamtes und den Leiter des Arbeitsamtes in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Insbesondere sind sie zu hören:

1. bei Vorschlägen für die Aufstellung des Haushalts,
2. bei Vorschlägen für die Bestellung der Leiter der Landesarbeitsämter und der Arbeitsämter,
3. bei der Festsetzung der Grenzen der Arbeitsämter,
4. bei Fragen der Arbeitskräfte- und Berufsnachwuchslenkung,
5. bei Dienstverpflichtungen größeren Umfanges nach dem Kontrollratsbefehl Nr. 3,
4. bei der Förderung von Notstandsarbeiten.

§ 8

Für die Mitglieder der Beratenden Ausschüsse beim Landesarbeitsamt und bei den Arbeitsämtern erläßt der Arbeitsminister die Geschäftsordnung.

Stuttgart, den 8. Juli 1947 Kohl

Verordnung Nr. 160 der Regierung des Landes Württemberg-Baden zur Aufhebung der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts

Vom 21. Mai 1947

Auf Grund von § 18 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 9. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 580) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Zweite Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts wird mit Wirkung vom 1. April 1947 aufgehoben.

§ 2

Die vor dem 1. April 1947 nach §§ 9 bis 12 dieser Verordnung begründeten Ansprüche bleiben gewahrt, auch wenn die Versorgungsbezüge erst nach dem 31. März 1947 festgesetzt werden.

Stuttgart, den 21. Mai 1947

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier — J. Beyerle
Fritz Ulrich — Stooß
Kamm — Otto Steinmayer

Verordnung Nr. 163 der Regierung des Landes Württemberg-Baden zur Durchführung des Wohnungsgesetzes

Vom 2. Juli 1947

Auf Grund des Art. I Ziff. 3 des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 (Wohnungsgesetz) vom 8. März 1946 wird zur einheitlichen Durchführung dieses Gesetzes in den Ländern der US-Zone die nachfolgende Verordnung erlassen:

Zu Art. I:

§ 1

(1) Die gesamte Wohnraumbewirtschaftung obliegt den Wohnungsbehörden.

(2) Die Selbstverwaltungsbehörden erfüllen diese Aufgabe im Auftrag und unter Aufsicht des Staates.

§ 2

Das zuständige Ministerium bestimmt den Aufbau der Wohnungsbehörden.

Zu Art. II:

§ 3

(1) Bei den dem Ministerium nachgeordneten Wohnungsbehörden sind beratende Ausschüsse (Wohnungsausschüsse) zu bilden.

(2) Zu den Ausschüssen der Aufsichtsbehörden und der kreisfreien (kreisunmittelbaren) Städte ist ein im Gesundheitswesen bewanderter Vertreter zuzuziehen. Den übrigen nachgeordneten Wohnungsbehörden ist dies anheimgestellt.

(3) Im übrigen bestimmt das zuständige Ministerium die Zusammensetzung und Aufgaben der Wohnungsausschüsse.

Zu Art. IV:

§ 4

Räume, die als Wohnraum geeignet sind, dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Wohnungsamts in Benützung genommen oder anderen überlassen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 5

Maßnahmen der in Art. IV WohnG. genannten Art beschränken sich nicht auf die Beschaffung von Wohnraum. Sie können sich auch auf die Räume, welche Sonderzwecken dienen (Koch- und Waschküche, Toilette, Bad, Keller, Boden, Schuppen usw.) erstrecken.

§ 6

(1) Den mit amtlichem Ausweis versehenen Beauftragten der Wohnungsbehörde ist zur Erledigung ihrer Dienstobliegenheiten von 7–20 Uhr der Zutritt zu Wohnräumen zu gewähren.

(2) Den Wohnungsbehörden ist wahre Auskunft zu erteilen.

§ 7

(1) Die Polizeibehörden haben den Wohnungsbehörden Amtshilfe zu leisten.

(2) Die Verfügungen der Wohnungsbehörden können unter Mitwirkung der Polizei durchgeführt werden.

Zu Art. V:

§ 8

Ein Wohnraum gilt insbesondere auch als frei,

1. wenn er von dem Berechtigten seit zwei Monaten ohne wichtigen Grund nicht benützt wird, oder wenn überhaupt kein Berechtigter vorhanden oder auffindbar ist;
2. wenn er durch rechtswirksame Beendigung eines Nutzungsverhältnisses frei wird, im Falle des Todes des Verfügungsberechtigten jedoch dann nicht, wenn er von Familienangehörigen bewohnt wird, die beim Tode des Berechtigten zu seinem Hausstande gehört haben;
3. wenn er ohne Zustimmung der Wohnungsbehörde durch Neu-, Um- oder Ausbau oder durch Wiederinstandsetzung neu gewonnen worden ist.

§ 9

Wer über mehrere Wohngelegenheiten verfügt, muß sich für eine entscheiden. Sämtliche Wohngelegenheiten sind jedem Wohnungsamt, in dessen Bezirk sich eine von ihnen befindet, zu melden.

§ 10

(1) Die Wohnungsbehörden können im Rahmen des Art. V Ziff. 2 WohnG. den örtlichen Verhältnissen angepaßte Meldevorschriften erlassen.

(2) Der Meldepflichtige hat der Wohnungsbehörde unter Angabe der Räume nach Lage, Zahl und Flächengröße innerhalb einer Woche, nachdem er von der zur Meldung verpflichtenden Tatsache Kenntnis erhalten hat, Anzeige zu erstatten.

(3) Bei einem Hauptmietverhältnis ist der Hauseigentümer, bei einem Untermieterverhältnis der Wohnungsinhaber meldepflichtig.

Zu Art. VI, Buchst. b, c und d:

§ 11

(1) Zwangsweiser Wohnungstausch ist im Wege der Erfassung und Zuteilung durchzuführen.

(2) Die Wohnungsbehörden können den Hauseigentümer zur Durchführung von Instandsetzungs-, Umbau- und Ausbaumaßnahmen auffordern, soweit sie wirtschaftlich für ihn tragbar und die bauwirtschaftlichen und preisbehördlichen Voraussetzungen nach der Entscheidung der zuständigen Behörde erfüllt sind. Ist der Hauseigentümer nicht erreichbar, oder kommt er der Aufforderung innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so können die Wohnungsbehörden die Maßnahmen selbst auf seine Kosten durchführen. Für die Einziehung der Kosten gelten die Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Ansprüche.

(3) Vereinbarungen zwischen Hauseigentümern und Mietern über eine Beteiligung der Mieter an Arbeiten oder Kosten zur Wiederinstandsetzung oder zum Um- oder Ausbau von Wohnräumen bedürfen der Zustimmung der Wohnungsbehörde.

Zu Art. VI, Buchst. a und Art. VII, Ziff. 1:

§ 12

(1) Die Erfassung kann auch Teile einer Wohnung betreffen. Durch die Erfassung ist insbesondere auch der überschüssige Wohnraum einer unterbelegten Wohnung freizumachen. Eine Wohnung ist unterbelegt, wenn der Inhaber in ihr mehr als den zur Führung seines Haushalts oder, falls von der Wohnungsbehörde genehmigt, den für seine Berufsausübung notwendigen Raum inne hat. Dabei sind die von dem zuständigen Ministerium erlassenen Richtlinien zu beachten.

(2) An dem erfaßten Wohnraum kann durch Zuweisung sowohl ein Haupt- wie ein Untermieteverhältnis begründet werden.

Zu Art. VII:

§ 13

(1) Bei einer Erfassung nach Art. VII Abs. 1 WohnG. ist zu berücksichtigen:

1. daß für den Betroffenen tunlichst keine unbillige Härte entsteht, und
2. daß ihm, soweit erforderlich, ein anderer angemessener Wohnraum zugeteilt wird.

(2) Politisch belastete Personen sind – tunlichst nach dem Grade ihrer Belastung – zuerst heranzuziehen.

§ 14

Der Inhaber eines Wohnraumes kann ohne die Voraussetzungen des § 13 dann aus diesem entfernt werden, wenn er sich unter Verstoß gegen eine Zuzugssperre in einem Ort aufhält, oder auf Antrag des Arbeitsamts, wenn er nach Erteilung der Zuzugserlaubnis trotz Arbeitsmöglichkeit und Arbeitsfähigkeit nicht arbeitet.

Zu Art. VIII:

§ 15

(1) Unterbelegter Raum von Dienstwohnungen ist wie anderer Wohnraum zu belegen.

(2) Bei der Belegung ist die Zweckgebundenheit zu berücksichtigen; die dienstlichen Belange der beteiligten Verwaltung sind zu wahren. Zuständigkeit und Verfahren werden, soweit nicht schon geregelt, durch Vollzugsanordnung der Landesregierung bestimmt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 16

Bei Werkwohnungen oder sonstigen zweckgebundenem Wohnraum ist das Interesse der Verfügungsberechtigten gebührend zu berücksichtigen.

§ 17

(1) Bei der Zuteilung von Wohnraum gemeinnütziger Baugenossenschaften und gemeinnütziger Bauvereine genießen Mitglieder gegenüber anderen, sonst gleichberechtigten Personen den Vorzug. Die Wohnungsbehörden können hierüber mit diesen Genossenschaften und Vereinen gesonderte Abmachungen treffen.

(2) Soll die Zuteilung einer Wohnung im Bereich einer gemeinnützigen Baugenossenschaft oder eines solchen Bauvereins geschehen, so kann die Wohnungsbehörde die Zuteilung von dem Erwerb der Mitgliedschaft bei diesen Unternehmen abhängig machen.

§ 18

(1) Als kinderreich gelten Familien, in deren häuslicher Gemeinschaft sich dauernd mindestens vier minderjährige Kinder befinden, wobei Enkel-, Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder mitzählen.

(2) Als bejahrt gelten in der Regel Personen von 65 Jahren und darüber.

(3) Ein Mehrbedarf an Raum kann wegen Krankheit, aus beruflichen oder sonstigen dringenden Gründen gerechtfertigt sein.

(4) Abgesehen von der Reihenfolge des Art. VIII Ziff. 1 soll die Zuweisung in der zeitlichen Reihenfolge der Anträge geschehen.

§ 19

(1) Vor der Zuteilung von Wohnraum hat die Wohnungsbehörde auch zu prüfen, ob der Bewerber in der Lage ist, die Verpflichtungen aus dem Wohnrechtsverhältnis zu erfüllen, insbesondere die festgesetzte Miete zu zahlen.

(2) Eine den Mietvertrag ersetzende Verfügung (Mietverfügung) kann auch bezüglich einzelner Punkte getroffen werden, über die sich die Vertragsteile nicht einig werden.

(3) Die zum Vertragsabschluß und zum Bezug der Wohnung vorgesehene Frist von fünfzehn Tagen kann von der erfassenden Wohnungsbehörde verlängert werden, wenn die Wohnung bei der Erfassung noch nicht bezugsfertig ist. Dies gilt besonders dann, wenn die Wohnung erst geräumt oder instandgesetzt werden muß.

§ 20

(1) Jeder Wohnungsbewerber hat bei der Aufnahme in die Vormerkliste anzugeben, bei welcher anderen Wohnungsbehörde er einen Antrag auf Wohnungszuteilung gestellt hat.

(2) Bevorzugt zu behandelnde Personen (Art. VIII Ziff. 1 Buchst. a) sind in der Vormerkliste gesondert unter Angabe der Gründe für die Bevorzugung aufzuführen.

Zu Art. IV–IX:

§ 21

Gegen Anordnungen der Wohnungsbehörden nach diesem Gesetz steht dem Betroffenen binnen einer Frist von einer Woche nach Zustellung oder Anschlag der Mitteilung Beschwerde bei der Wohnungsbehörde zu, welche die Anordnung getroffen hat. Falls diese Behörde der Beschwerde nicht abhilft, muß sie dieselbe der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorlegen. Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist die Anfechtungsklage gemäß §§ 35 und 42 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit zulässig. Die Beschwerde und die Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß die mit der Beschwerde befaßten Behörden oder – nach Erhebung der Klage – das Verwaltungsgericht die Aussetzung der Vollstreckung anordnen.

§ 22

(1) Anträge auf Erklärung zum Brennpunkt des Wohnungsbedarfs sind der obersten Wohnungsbehörde vorzulegen.

(2) Für die Gebiete, die von der Militärregierung zu Brennpunkten des Wohnungsbedarfs erklärt worden sind, kann die Wohnungsbehörde mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums eine allgemeine Zuzugssperre erlassen.

(3) Wer bei bestehender Zuzugssperre ohne Erlaubnis zuzieht, oder sich nach dem Verfall einer bedingten oder befristeten Genehmigung in einer gesperrten Gemeinde aufhält, hat keinen Anspruch auf Wohnraum (vgl. § 14) und auf Versorgung mit Lebensmittelkarten.

Zu Art. XIII:

§ 23

(1) Erscheint in leichteren Fällen eine strafrechtliche Verfolgung im öffentlichen Interesse zunächst nicht erforderlich, so können die Wohnungsbehörden Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 1000 *RM* verhängen. Vor der Festsetzung der Ordnungsstrafe ist dem Beschuldigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Bescheid ist schriftlich zu erlassen, kurz zu begründen und mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Gegen den Bescheid ist binnen einer Woche nach der Zustellung Einspruch bei der erlassenden Behörde möglich.

(3) Durch den Einspruch verliert der Bescheid seine Wirkung. Besteht hinreichender Verdacht einer strafbaren Handlung, so hat die Wohnungsbehörde die Angelegenheit der Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung zuzuleiten.

Zu Art. XIV:

§ 24

Die Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1947 außer Kraft.

Stuttgart, den 2. Juli 1947

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Dr. Veit
Stooß G. Kamm Otto Steinmayer

Gesetz Nr. 169
über die Bildung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung

Vom 9. Juli 1947

Auf Grund der Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates am 11. März 1947 beschlossene Gesetz verkündet:

§ 1

Aus dem Ertrag der Verwaltung oder Veräußerung von Vermögenswerten, die gemäß dem Gesetz vom 5. März 1946 eingezogen wurden, sowie aus den auf Grund des genannten Gesetzes entrichteten Sonderbeiträgen zum Wiedergutmachungsfond und aus anderen Mitteln der Landesregierung ist ein Sonderfond zu bilden. Aus diesem Fond sind in Fällen wirtschaftlicher Notlage an natürliche Personen, welche an ihrer Gesundheit, ihrem Leben, ihrer Freiheit oder ihrem Vermögen unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft auf Grund ihrer Rasse, Religion, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung Schaden gelitten haben, vorläufige Zahlungen oder andere Zuwendungen zu leisten. Leistungen (Zahlungen oder andere Zuwendungen) sind wie folgt vorzunehmen:

1. Rentenzahlungen an geschädigte Personen und deren unterhaltsberechtigte Angehörige für eine Zeitdauer von nicht mehr als 18 Monaten und in einer monatlichen Höhe von nicht mehr als 250 *RM* für den Geschädigten und 50 *RM* für jeden Angehörigen bis zum Gesamtbetrag von 450 *RM* monatlich.
2. Zahlung der Kosten zur Wiederherstellung der Gesundheit einschließlich der erforderlichen Heilbehandlung und Genesung und allgemeine Zuwendungen für die Errichtung und den Betrieb von Sanatorien und Erholungsheimen für geschädigte Personen.
3. Zahlung der Kosten für berufliche Ausbildung des Geschädigten oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen.
4. Leistungen bis zum Höchstbetrag von 3000 *RM* zur Unterstützung bei der Begründung einer wirtschaftlichen Existenz.
5. Zusätzliche Leistungen bis zu 1000 *RM* zur Abwendung eines Notstandes.

§ 2

(1) Auf die in § 1 des Gesetzes genannten Leistungen haben auch die Angehörigen verstorbener Geschädigter Anspruch, sofern sie gegenüber dem Verstorbenen unterhaltsberechtigt waren, und sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden.

(2) Rentenzahlungen an die in Abs. 1 genannten Angehörigen sind nicht auf die in § 1 Nr. 1 genannten 50 *RM* monatlich beschränkt. Die Leistungen nach § 1 Nr. 1, 4 und 5 dürfen die bei jeder dieser Vorschriften genannten Höchstbeträge nicht übersteigen.

§ 3

Vorläufige Leistungen gemäß § 1 und 2 begründen keinen Anspruch auf weitere Wiedergutmachung. Sie sind bei der endgültigen Regelung auf die Wiedergutmachungsansprüche der berechtigten Person anzurechnen.

§ 4

(1) Zur vorläufigen Gewährung von Leistungen ist das Land Württemberg-Baden verpflichtet, wenn der Geschädigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt zurzeit des Beginns des ihm zugefügten Unrechts im Lande Württemberg-Baden hatte. Soweit ein Unrecht gegen deutsche Staatsangehörige oder Staatenlose in einem außerhalb der vier Besatzungszonen und Berlins liegenden Gebiet begangen wurde, sollen diese Personen vorläufige Zahlungen im Lande Württemberg-Baden erhalten, wenn sie in diesem ihren letzten inländischen Wohnsitz hatten. Als deutsche Staatsangehörige gelten auch frühere deutsche Staatsangehörige, die nach dem 30. Januar 1933 aus den in § 1 genannten Gründen die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben.

(2) Soweit auf Grund eines unter dieses Gesetz fallenden Tatbestandes außerhalb Württemberg-Baden Leistungen erfolgt sind, sind sie in Anrechnung zu bringen.

§ 5

(1) Ein Antrag auf vorläufige Leistung ist bei der Landesbezirksstelle für die Wiedergutmachung in Stuttgart oder bei derjenigen in Karlsruhe einzureichen. Der Antragsteller hat anzugeben, ob er schon früher eine vorläufige Leistung gemäß diesem Gesetz oder irgendeine andere Zahlung auf seinen Wiedergutmachungsanspruch beantragt oder erhalten hat. Der Antrag ist durch Urkundenbeweis oder eidesstattliche Versicherung glaubwürdiger Personen zu belegen. In Zweifelsfällen kann die Landesbezirksstelle das Amtsgericht ersuchen, Zeugen unter Eid zu vernehmen.

(2) Über den Antrag entscheidet die Landesbezirksstelle. Der Antragsteller ist schriftlich von der Entscheidung über seinen Antrag in Kenntnis zu setzen. Gegen die Entscheidung der Landesbezirksstelle kann binnen zwei Wochen nach ihrer Bekannt-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gabe bei dem Justizministerium in Stuttgart, oder, wenn die Landesbezirksstelle Karlsruhe entschieden hat, bei der Nebenstelle des Justizministeriums in Karlsruhe Berufung eingelegt werden.

§ 6

Leistungen auf Grund dieses Gesetzes sind bei Gewährung öffentlicher Fürsorge zu berücksichtigen.

§ 7

(1) Leistungen auf Grund dieses Gesetzes können im Einverständnis mit den Berechtigten auch durch Zuwendungen von Sachwerten erfolgen.

(2) Der Zweck dieses Gesetzes schließt die Gewährung von Leistungen aus, die nicht alsbald und unmittelbar dem Berechtigten zufließen können.

§ 8

Leistungen auf Grund dieses Gesetzes sind einkommen- und lohnsteuerfrei.

§ 9

(1) Wirtschaftliche Notlage (Bedürftigkeit) im Sinne des § 1 liegt vor, wenn der Berechtigte nicht in der Lage ist, mit eigenen Mitteln sich selbst und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen angemessen zu unterhalten. Vermögen, das die Vermögenssteuerfreigrenze nicht übersteigt, steht für sich allein der Annahme einer wirtschaftlichen Notlage nicht entgegen.

(2) Als Schädigung unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft gelten solche Schäden, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 durch den vom Nationalsozialismus auf seine Gegner ausgeübten Druck oder sonstige Verfolgungsmaßnahmen entstanden sind, insbesondere durch staatliche Maßnahmen oder durch Maßnahmen der NSDAP oder durch Handlungen der Vertreter des nationalsozialistischen Regimes, namentlich Angehöriger einer Dienststelle des Reiches, eines Landes oder einer sonstigen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, der NSDAP oder einer ihrer Organisationen, sofern diese Handlungen in Ausübung des Dienstes begangen wurden. Das gleiche gilt, wenn der Schaden durch eine Handlung entstanden ist, die auf Anstiftung oder mit Unterstützung oder Duldung der vorgenannten Personen oder sonst als Folge der nationalsozialistischen Verhetzung begangen wurde.

(3) Ein Notstand liegt vor, wenn der Berechtigte sich in einer außergewöhnlichen, mit eigenen Mitteln nicht zu behebenden äußeren Bedrängnis befindet.

§ 10

In Fällen besonderer Härte kann die Landesbezirksstelle Leistungen nach diesem Gesetz auch bewilligen, wenn

1. der Schaden vor dem 30. Januar 1933 eingetreten ist;
2. der Antragsteller gegenüber dem Geschädigten nicht unterhaltsberechtigt ist oder war, aber zu seinen Angehörigen oder Hinterbliebenen gehört;
3. der Antragsteller nicht zu den im § 4 Abs. 1 aufgezählten Personen gehört, aber beim Eintritt des Schadens seinen Wohnsitz in einem Gebiet hatte, das zwar am 1. Januar 1938 zum Bestand des Deutschen Reiches gehörte, das beim Inkrafttreten dieses Gesetzes jedoch nicht mehr unter deutscher Verwaltung steht, und wenn er seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Gebiet des Landes Württemberg-Baden hatte.

§ 11

Wer sich Leistungen gemäß diesem Gesetz durch vorsätzlich falsche oder irreführende Angaben oder durch Verheimlichung wesentlicher Tatsachen verschafft, oder zu verschaffen versucht, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und Geldstrafe bis zu 50 000 *RM* oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 12

Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere hinsichtlich Art und Höhe der vorläufigen Leistungen werden von dem Justizministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium erlassen.

§ 13

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. In diesem Zeitpunkt tritt das Gesetz Nr. 133 über die Bildung und vorläufige Verwendung des Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung vom 13. Juni 1946 (Reg.Bl. S. 273) außer Kraft mit der Maßgabe, daß bereits bewilligte Leistungen auf Grund des Gesetzes vom 13. Juni 1946 zu gewäh-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ren sind; weitergehende Ansprüche auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes bleiben unberührt.

Stuttgart, den 9. Juli 1947

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier — Dr. H. Köhler
J. Beyerle — Ulrich
R. Kohl — G. Kamm
Otto Steinmayer

Gesetz Nr. 323
über die Verhandlungen des Gemeinderats im Landesbezirk Baden

Vom 25. Juli 1947

Der Landtag hat am 24. Juni 1947 das folgende Gesetz beschlossen, das hiemit verkündet wird:

Artikel I

§ 12 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 32 über die Verwaltung und Wahlen in den Gemeinden vom 10. Januar 1946 (Reg. Bl. S. 35) wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die Verhandlungen des Gemeinderats sind jedoch in Abweichung von § 49 Abs. 1 der früheren badischen Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921 öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Belange einzelner entgegenstehen."

Artikel II

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 25. Juli 1947

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier — J. Beyerle
Ulrich — Bäuerle
Dr. Veit — Kamm
Otto Steinmayer

Gesetz Nr. 709
über die Aufhebung und Änderung von Vorschriften der Sozialversicherung

Vom 31. Juli 1947

Auf Grund der Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der Amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der Amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat am 15. April 1947 beschlossene Gesetz verkündet:

§ 1

Der § 1293 Abs. 2 RVO wird mit folgender Fassung wieder in Kraft gesetzt:

„Bis zum 31. Juli 1948 ist die Entziehung einer Invaliden- oder Witwenrente auch ohne Feststellung einer wesentlichen Änderung in den Verhältnissen der Berechtigten zulässig, wenn eine erneute Prüfung ergibt, daß er nicht Invalide ist; dieses gilt nicht für Berechtigte, die am 1. Januar 1947 das 60. Lebensjahr vollendet hatten. Das Arbeitsministerium kann diese Vorschrift schon früher außer Kraft setzen."

§ 2

Beitragserstattungen gemäß § 1309a RVO und §§ 46 und 47 AVG erfolgen bis auf weiteres nicht.

§ 3

Es werden aufgehoben:

1. das Gesetz über versicherungsrechtliche Stellung der im Dienst der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei Beschäftigten vom 4. März 1943 (RGBl. I S. 131),
2. §§ 17 Abs. 1, 21 und 24 des Gesetzes über weitere Maßnahmen der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 15. Januar 1941 (RGBl. I S. 34),
3. § 1242b RVO und folgende Verordnungen:
   a) Über die Nachversicherung von freiwillig länger dienenden Soldaten der Wehrmacht und Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes vom 21. Juli 1939 (RGBl. I S. 1314),
   b) über die Festsetzung von Durchschnittsbeträgen für die Berechnung der Nachversicherung bei den Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes vom 8. August 1939 (RGBl. I S. 1370) und vom 5. Februar 1941 (RGBl. I S. 82),
   c) über die Nachversicherung von freiwillig länger dienenden Soldaten der Wehrmacht und Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes vom 19. Dezember 1933 (RGBl. I S. 2477),
   d) über die Festsetzung von Durchschnittsbeträgen für die Berechnung der Nachversicherung bei den Angehörigen der Waffen-SS vom 18. März 1940 (RGBl. I S. 512),
   e) über die Nachversicherung der länger dienenden planmäßigen Unterführer und Mannschaften der Motorsportschule des nationalsozialistischen Kraftfahrkorps vom 31. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1462), sowie die Ergänzungsverordnung hierzu vom 9. Juni 1941 (RGBl. I S. 367).

§ 4

Soweit nach diesem Gesetz Renten entzogen werden, findet § 1296 RVO Anwendung.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1947 in Kraft.

Stuttgart, den 31. Juli 1947

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier — J. Beyerle — Fr. Ulrich
Dr. Veit — Kohl — Kamm
Otto Steinmayer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetz Nr. 711 zur Regelung des Mindesturlaubs in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst

Vom 6. August 1947

Der Landtag hat am 25. Juli 1947 das nachstehende Gesetz beschlossen, das hiemit verkündet wird:

§ 1

(1) Jeder Arbeitnehmer (Arbeiter, Angestellte und Beamte) hat in jedem Urlaubsjahr einmal Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub.

(2) Urlaubsberechtigt sind auch Lehrlinge und Beamtenanwärter, sowie alle Personen, die, ohne in einem Arbeitsvertrags- oder Beamtenverhältnis zu stehen, im Auftrag und für Rechnung anderer Dienst leisten und wegen wirtschaftlicher Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnlich anzusehen sind; hierunter fallen auch Heimarbeiter.

§ 2

(1) Der jährliche Mindesturlaub beträgt:

für Jugendliche unter 18 Jahren ..... 24 Arbeitstage

für Arbeitnehmer über 18 Jahren ..... 12 Arbeitstage.

Die gesetzlichen, tariflichen oder betrieblichen Vorschriften über Wartezeiten bleiben unberührt. Sind Bestimmungen über eine Wartezeit nicht vorgesehen, so entsteht der Urlaubsanspruch nach einer erstmaligen ununterbrochenen Wartezeit von sechs Monaten.

(2) Ist der Arbeitnehmer innerhalb des Urlaubsjahres mehr als sechs, aber weniger als zwölf Monate tätig, steht ihm für jeden Monat ein Zwölftel des gesetzlichen Urlaubs zu.

(3) Der Urlaub ist in der Form von Freizeit zu gewähren. Die Abgeltung des Urlaubs ist nur insoweit statthaft, als er wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr in Form von Freizeit gewährt werden kann.

(4) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr, sofern nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Schwerbeschädigte im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen (mindestens 50prozentige Erwerbsbeschränkung) sowie politisch Verfolgte, die eine Bescheinigung des „Landesausschusses Württemberg-Baden der vom Naziregime politisch Verfolgten" darüber vorlegen, daß sie dort registriert sind und nachweisbar länger als ein Jahr inhaftiert waren, erhalten in jedem Urlaubsjahr einen Zusatzurlaub von sechs Arbeitstagen.

§ 4

(1) Für Arbeitnehmer günstigere gesetzliche, tarifliche oder betriebliche Regelungen sowie arbeitsvertragliche Vereinbarungen bleiben unberührt. Das gleiche gilt hinsichtlich der Vorschriften über die Verwirkung des Urlaubs und die Anrechnung von Urlaubsansprüchen auf arbeitsfreie Zeiten.

(2) Soweit Anspruch auf längeren Urlaub besteht, als nach diesem Gesetz vorgesehen ist, erhöht sich der Urlaub durch dieses Gesetz nicht. Die Regelung von Einzelheiten, insbesondere einer Änderung der Urlaubsstaffelung auf der Grundlage des Mindesturlaubs dieses Gesetzes, bleibt der vertraglichen Vereinbarung überlassen.

§ 5

Etwaige Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Arbeitsminister.

§ 6

Dieses Gesetz gilt nur für das Urlaubsjahr 1947 und tritt am 31. März 1948 außer Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Stuttgart, den 6. August 1947

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Ulrich Stooß R. Kohl Otto Steinmayer

---

Berichtigung

Die Strafprozeßordnung 1946 (Reg.Bl. S. 98) ist wie folgt zu berichtigen:

1) In § 80a muß das Wort „Erziehungsanstalt" „Entziehungsanstalt" heißen,
2) In § 238 Abs. 2 muß das Wort „Sachleistung" „Sachleitung" heißen.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart. — Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich RM.3.—. Abgabe von Einzelnummern durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Olgastr. 7, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg